

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 033356/2005/0437

A 8 – -19542/2006-183

A8 141818/2021-60

BearbeiterIn
Evelyn MuralterBearbeiterIn
Mag^a Ulrike Temmer
Mag^a Sandra Gessl

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstellerIn

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

BerichterstellerIn



Graz, 15.12.2022

Betreff:

- A) Abschluss eines Finanzierungsvertrages und Projektgenehmigung für die Jahre 2023-2027 in Höhe von 1.100.000 Euro p.a.
- B) Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss

Zu A – Abschluss eines Finanzierungsvertrages

Im Jahr 1974 war ein Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zum Avantgardefestival Steirischer Herbst fixiert worden. Seither wird das Festival regelmäßig jedes Jahr durch die „steirischer herbst festival gmbh“ durchgeführt, wobei nunmehr ein neuer Finanzierungsvertrag ansteht.

Die Schwerpunkte des Festivals liegen in der Entdeckung und Produktion neuer Kunst, der Verschränkung von ästhetischen Positionen und theoretischem Diskurs, der Einbeziehung internationaler und regionaler Künstler:innen insbesondere auch mit multidisziplinärer Ausrichtung bei verstärkter Einbindung des öffentlichen Raumes. Dabei geht es der Intendanz um Kunst, die den Anspruch hat, essenzielle Fragen zum Menschsein, zur Gesellschaft und zu ihrer Zeit zu stellen und andere, sinnliche Formen von Erfahrung und Erkenntnisgewinn zu ermöglichen.

Der Finanzierungsvertrag soll mit Wirksamkeit für 5 Jahre ab 1.1.2023 abgeschlossen werden; er sieht die Nutzung der – ehemals in voller Verantwortung der Gesellschaft befindlichen - Lishalle mit jährlich 30 Tagen vor.

Für die Jahre 2023 bis inklusive 2027 ist es seitens der Stadt geplant einen „all inclusive“-Betrag in Höhe von 1.100.000,- Euro in die jährlichen Budgets einzustellen. der sich aus der Grundsubvention in Höhe von 1.030.700 Euro und Mehrkosten für die 30 Lishallen-Tage in Höhe von 69.300 Euro zusammensetzt.

Parallel zum Beschluss der Stadt Graz soll der gegenständliche Finanzierungsvertrag der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu B - Stimmrechtsermächtigung

Gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung eines Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Es wird seitens der Finanzdirektion ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nachtrags-Budget 2023 und eine darauf aufbauende mittelfristige Finanzplanung dem Gemeinderat erst zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Budgetbeschlüsse sollten daher vorerst nur gefasst werden, sofern sie unaufschiebbar, zur Abwendung eines Schadens für die Stadt oder zur Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erforderlich sind.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, und Immobilien stellen daher gemäß § 93 Abs. 1 und § 95 iVm § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, idF LGBl 118/2021, den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- A) Der Abschluss des einen integrierenden Bestandteil bildenden Finanzierungsvertrages, abzuschließen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der steirischer herbst festival gmbh, wird genehmigt und die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Für die Jahre 2023 bis inklusive 2027 wird ein Betrag in Höhe von 1.100.000 Euro auf Fond 325200, Fipos.1.781000 in die jährlichen Budgets eingestellt.

Der Finanzierung- und Ergebnishaushalt für 2023 werden dadurch wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2023	EVA 2023
300	325200	1.781000		Transf. Bet.Gemeinde	D.300011	+100.000	+100.000
180	970000	1.729000		Verstärkungsmittel		-100.000	-100.000

Die erforderlichen Mittel 2024 bis 2027 werden in die im März 2023 zu beschließenden Mittelfristvorgaben des Kulturamtes aufgenommen.

B) Dem Vertreter der Stadt Graz in der steirischer herbst festival gmbh, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 118/2021 die Ermächtigung zur Unterfertigung eines Umlaufbeschlusses mit folgenden Beschlusspunkten erteilt.

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufweg gem § 34 GmbHG
2. Zustimmung zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2027, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Landes Steiermark mit einem jährlichen Gesellschafterzuschuss der Stadt in Höhe von € 1.100.000,- (in Worten: Einmillioneinhunderttausend).

Beilage

Finanzierungsvertrag

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16
Evelyn Muralter
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin
Der Mag. Abt. 8
Mag^a Ulrike Temmer
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 8
Mag^a Sandra Gessl
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter
der Mag. Abt. 16:
Michael A. Grossmann
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor
Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

Der Kultur- und
Wissenschaftsreferent:
Dr. Günter Riegler
elektronisch unterschrieben

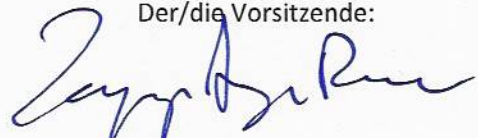
Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 13.10.22

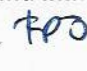
Der/die SchriftführerIn:



Der/die Vorsitzende:




Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 15.12.22

1 Gegenstimme 

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>15.12.22</u>			Der/die Schriftführerin:		
					

	Signiert von	Muralter Evelyn
	Zertifikat	CN=Muralter Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T11:27:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T11:47:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T11:49:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T12:32:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T15:43:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-09T08:55:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-13T08:56:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Land Steiermark**, im Folgenden kurz „Land“ genannt,
2. **Stadt Graz**, im Folgenden kurz „Stadt“ genannt,

und

3. **steirischer herbst festival gmbh**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ekaterina Degot, Sackstraße 17, 8010 Graz, FN: 263904 w, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt,

wie folgt:

Präambel

Am 30. Mai 2005 erfolgte die Gründung der SH Kulturveranstaltungs GmbH durch das Land und die Stadt. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 21. August 2006 erfolgte eine Umbenennung der SH Kulturveranstaltungs GmbH in steirischer herbst festival gmbh. Gemäß Punkt Drittens des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen steirischer herbst festival gmbh in der geltenden Fassung sind Gegenstand und Zweck der Gesellschaft die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur unter Einbindung lokaler und internationaler kreativer Potentiale wie etwa Künstler*innen, temporäre Gruppierungen und Projektzusammenschlüsse. Jedes Jahr im Herbst findet das im Jahr 1968 gegründete internationale Festival für zeitgenössische Kunst in der Steiermark statt. Der steirische herbst ist ein Mehrspartenfestival mit internationaler Strahlkraft und eines der renommiertesten zeitgenössischen Kunst- und Kulturfestivals Österreichs. Die Erreichung des Gesellschaftszweckes und die Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes sollen ferner unter Berücksichtigung des kulturpolitischen Auftrages erfolgen.

Durch nachstehende Regelung soll die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft ab 1. Jänner 2023 für die Dauer von fünf Jahren durch das Land und die Stadt unterstützt werden.

1. Finanzierung des Gesellschaftszwecks

1.1.

Das Land und die Stadt als Gesellschafter der steirischer herbst festival gmbh verpflichten sich, den Finanzierungsbedarf der Gesellschaft mittels eines jährlichen, nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschusses abzudecken. Dieser Gesellschafterzuschuss dient der Bedeckung des jährlichen Finanzbedarfs der steirischer herbst festival gmbh nach Maßgabe des jeweiligen vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Jahresbudgets der steirischer herbst festival gmbh. Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt ab 2023 insgesamt € 3.300.000,-- (in Worten: Euro drei Millionen dreihunderttausend), wovon das Land € 2.200.000,-- und die Stadt € 1.100.000,-- leisten werden.

Sollte sich der tatsächliche Finanzbedarf im Nachhinein als geringer erweisen als im Jahresbudget veranschlagt, besteht insoweit keine Rückzahlungsverpflichtung der steirischer herbst festival gmbh an die Gesellschafter.

1.2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Helmut-List-Halle an 30 Tagen pro Festivalzeitraum zu einem Mietsatz pro Tag in der Höhe von € 6.930,-- netto zu mieten und hierüber im Rahmen jedes Jahresabschlusses Rechenschaft abzulegen.

1.3.

Die in den Punkten 1.1. und 1.2. dieses Vertrages genannten Beträge unterliegen keiner Wertanpassung.

1.4.

Die in den Punkten 1.1. und 1.2. dieses Vertrages genannten Jahreszuschüsse der Gebietskörperschaften Land und Stadt sind auf das Konto der Gesellschaft in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

1.5.

Die Vertragspartner haben sich zu bemühen, eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu erreichen.

Die Gesellschaft hat sich zu bemühen, weitere Zuschüsse und Subventionen und etwaige Spenden bzw. Sponsoring Dritter zu erlangen. Diese stehen der Gesellschaft uneingeschränkt zur Verfügung und sind nicht auf den Zuschuss gemäß Punkt 1.1. dieses Vertrages anrechenbar.

2. Controlling

Von der Geschäftsführung der Gesellschaft sind klare operative Ziele zu erarbeiten und mit dem Aufsichtsrat zu vereinbaren.

Weiters ist ein Planungs- und Berichterstattungssystem einzurichten und zu unterhalten, welches ein wirksames Finanzcontrolling und die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung gewährleistet sowie eine laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten beinhaltet.

Die Geschäftsführung verpflichtet sich darüber hinaus, auf Anfragen Dokumentationen zu den kulturpolitisch-strategischen Zielen im Rahmen des kulturpolitischen Auftrages zu erstellen, sowie dem Landesrechnungshof Steiermark, dem Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz oder vom Land oder der Stadt Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag entstehen, jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- und sonstigen Betriebsräumen sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

3. Laufzeit

Der gegenständliche Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet jedenfalls spätestens zum 31. Dezember 2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Während dieses Zeitraumes ist aber auch eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an

der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Graz, am

Für das Land Steiermark:

.....

Landeshauptmann

Mag. Christopher Drexler

(gefertigt aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen
Landesregierung vom, GZ: ABT09-.....
sowie des Beschlusses des Landtages Steiermark vom,
LT-Beschluss Nr.)

Für die Stadt Graz:

.....

.....

.....

(.....)

Für die steirischer herbst festival gmbh:

.....
Geschäftsführerin
Ekaterina Degot